

BGer 5A_661/2022 vom 4. November 2022

Bundesgericht, 2022-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_661_2022

FR: TF 5A_661/2022 du 4 novembre 2022

IT: TF 5A_661/2022 del 4 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 147 I 89 E. 1; 145 II 168 E. 1; 144 II 184 E. 1).

E. 2

Der Entscheid, der eine superprovisorisch angeordnete vorläufige Vormerkung eines Bauhandwerkerpfandrechts (Art. 961 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 3 ZGB)

bestätigt , ist entgegen der Meinung der Beschwerdeführer kein Endentscheid (Art. 90 BGG), sondern ein selbständig eröffneter Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 BGG (BGE 137 III 589 E. 1.2.2 und 1.2.3). Nach der Rechtsprechung bewirkt dieser Entscheid für die Beschwerdeführer keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil, wie ihn das Gesetz für die Zulässigkeit der Beschwerde gegen einen solchen Zwischenentscheid in Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG voraussetzt. Der Nachteil ist nicht endgültig, fällt er doch dahin, wenn der Unternehmer mit seiner Klage auf definitive Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts unterliegt oder gar keine Klage erhebt; im Übrigen ist auch kein rechtlicher Nachteil gegeben. Die Gutheissung der Beschwerde gegen diesen Zwischenentscheid führt auch nicht sofort einen Endentscheid herbei und ist damit nicht geeignet, einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren zu ersparen (Art. 93 Abs. 1 Bst. b BGG), zumal lediglich eine vorläufige Sicherungsmassnahme in Frage steht und das Verfahren in der Sache nicht abgeschlossen wird (BGE a.a.O. E. 1.2.3 mit Hinweisen).

E. 3

Ist keine der Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt, erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig. Auf sie ist daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Abs. 2 BGG nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegen die Beschwerdeführer. Sie haben daher für die Gerichtskosten aufzukommen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Der Beschwerdegegnerin ist keine Entschädigung geschuldet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.